

Anhang I

Reglement über die Organisation der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (Organisationsreglement BVK)

(Änderung vom 28. August 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement über die Organisation der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (Organisationsreglement BVK) vom 27. März 2013 wird wie folgt geändert.

H. Vorkehren zur Verselbstständigung

§ 21. ¹ Im Hinblick auf die geplante Fusion der Versicherungskasse für das Staatspersonal mit der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» kann der Regierungsrat mit Ausnahme der nicht delegierbaren Aufgaben gemäss Art. 51a BVG und § 79 Abs. 1 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 die Geschäftsführung einschliesslich der Vermögensverwaltung sowie die Zuständigkeit für die Aufgaben gemäss § 3 lit. e und f, § 4 lit. c-g sowie den Abschnitten D.-G. des vorliegenden Reglements an die Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» übertragen. Delegation

² Erfolgt eine Übertragung im Sinne von Abs. 1, hat der Stiftungsrat der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» dem Regierungsrat die massgebenden Reglemente zur Kenntnis zu bringen. Allfällige Änderungen sind ihm ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.

³ Im Umfang der im Sinne von Abs. 1 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten werden die Bestimmungen des vorliegenden Reglements ausser Kraft gesetzt. Ebenso sind Bestimmungen in internen Weisungen, die einer allfälligen Übertragung im Sinne von Abs. 1 widersprechen, ausser Kraft zu setzen. Für noch bei der Versicherungskasse tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt die Delegation von § 2 und § 20 des vorliegenden Reglements ebenfalls.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Heiniger	Der Staatsschreiber: Husi
----------------------------	------------------------------